

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015 Version: SD 010615

## Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: Waterclean Mehrbereichskonditionierer Plus

Artikelnummer/ SDB-Version: SD 010615

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung/des Gemisches:

Biozid-Produkt zur industriellen und/oder gewerblichen und/oder privaten Verwendung.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Strickerchemie GmbH

Straße/Postfach

Koppelweg 9

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE 49681 Garrel

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 4474-93402-0 / +49 4474-93402-29 / info@strickerchemie.de

Ansprechpartner für das Sicherheitsdatenblatt

Klaus Stricker, E-Mail: k.stricker@strickerchemie.de

#### 1.4 Notrufnummer

Bei Transportunfällen → TUIS-Leitstelle (24 h-Notruf):

Telefon: +49 621 60-43 333 +49 621 60-92 664

Bei Vergiftungen aller Art → Giftnotruf Berlin (24 h-Notruf):

Telefon: +49 303 06-86 790

#### 2. Mögliche Gefahren

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

	GHS05	Ätzwirkung
--	-------	------------

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-Skin Corr. 1B H314

genschäden.

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden. H318

GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 1 H410

GHS07

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C; Ätzend R34: Verursacht Verätzungen.

> Xn: Gesundheitsschädlich

R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

N; Umweltgefährlich R50: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Seite: 1 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

#### Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gefahrenpiktogramme:







Signalwort: Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid

#### Gefahrenhinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H290 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H302

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H314

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P303+P361+ BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, P353

getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/

duschen.

P305+P351+ BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P338 P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / P501

nationalen / internationalen Vorschriften.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren sind für dieses Produkt nicht identifiziert worden.

# Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Gemische

Beschreibung: Mikrobizid auf Basis Benzalkoniumchlorid.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-**EINECS: 270**alkyldimethylchlorid 325-2 C R34: Xn R22: Xn R50. < 20 % Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302

#### zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Anweisungen des "Giftnotrufs", Telefon: +49 30 30686 790, einholen. Selbstschutz des Ersthelfers.

#### Bei Einatmen

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Seite: 2 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### Bei Hautkontakt/ Haarkontakt

Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Bei Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Augenarzt aufsuchen.

#### Bei Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes.

Hinweise für den Arzt: Eine mögliche Schädigung der Magenschleimhaut kann eine

Magenspülung kontraindizieren.

Gefahren: Gefahr der Magenperforation.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

#### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO2, Schaum. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keine

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, wie z. B.:

Stickoxide (NOx),

Chlorwasserstoff (HCI),

Kohlenmonoxid (CO)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

#### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8). Ungeschützte Personen fernhalten. Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril-Kautschuk-

Handschuhe mit langen Stulpen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Streuen eines Rings aus Chemikalienbindemittel). Bei Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer zuständige Behörden benachrichtigen.

Seite: 3 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren. Geeignetes Bindemittel: Vielzweckbindemittel Kennzeichnung V, kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Dekontaminationsverfahren: Quats sind inkompatibel mit anionischen Verbindungen, zum Beispiel mit anionischen Tensiden. Falls Produkt unbeabsichtigt ins Abwasser gelangt: Verunreinigtes Abwasser abpumpen und in geeignetem Behälter sammeln. Mit Natriumlaurylsulfatlösung (Konzentration doppelt so hoch wie der Wirkstoffanteil im Abwasser) im Mischungsverhältnis 1:1 versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten anfordern. Verunreinigte Flächen können mit einer 10 %igen Natriumlaurylsulfatlösung dekontaminiert werden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte: -

### 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben. Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer können sich nicht nur aus der Verwendung von Chemikalien ergeben, sondern, unter anderem durch die Arbeitsmittel und durch die Gestaltung der Arbeitsplätze entstehen. Diese Gefahren sind festzustellen und zu beurteilen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Möglichst nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

Älle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

Minimale Lagertemperatur: 10 °C

Empfindlichkeit gegenüber Frost: Vor Frost schützen.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung/Überarbeitung dieses Sicherheitsdatenblatts gültigen Listen.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung: keine

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hautschutzplan erstellen und beachten.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Seite: 4 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### Handschutz:



Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE-Kennzeichnung.

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen. Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen. Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (Nitril) - Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrstoffen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

#### Augenschutz:





Visier

Das Visier ist nur zusammen mit einer Korbbrille zu tragen. Am Arbeitsplatz muss eine Augenspüleinrichtung zur Verfügung stehen.

#### Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung



Schürze

Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten. **Risikomanagementmaßnahmen:** Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

#### Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig

Farbe farblos bis gelblich/ klar

Dieses Produkt kann auch blau oder grün eingefärbt sein.

Geruch m

Geruchsschwelle Nicht sicherheitsrelevant pH-Wert bei 20 °C 6,0 - 9,0 (VK-Spez.)

#### Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt ca. 0 °C Siedepunkt/Siedebereich > 107 °C

Flammpunkt Methode ist nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Explosionsgefahr Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dampfdruck bei 20 °C 23 mbar ( $H_2O$ ) Dichte bei 20 °C 0,975 - 0,995 g/cm3 Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser vollständig mischbar

### 9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Korrosiv gegenüber Metallen.

Seite: 5 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### 10.2 Chemische Stabilität

**Zu vermeidende Bedingungen:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Anionische Substanzen

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

#### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Einstufungs	stufungsrelevante LD/LC50-Werte:	
Oral	LD50	795 mg/kg (Ratte)
		S 477
Dermal	ATE mix	> 5000 mg/kg (berechnet)

Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Primäre Reizwirkung an der Haut: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid		
Dermal	OECD 404 (skin)	corrosive (Kaninchen) (OECD 404) S 478, S 479

#### Am Auge:

Auf Grundlage der Hauttoxizitätsdaten ist davon auszugehen, dass dieses Gemisch ebenso schwere Augenschäden verursacht.

Verursacht schwere Augenschäden (Bewertung gemäß Anhang I, CLP 1272/2008/EG).

Sensibilisierung: Nicht sensibilisierend.

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid		
Sensibili-	OECD 406 (MKA)	not sensitising (Meerschweinchen) (OECD 406)
sierung		S 480

## Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen STOT SE und STOT RE nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklasse Aspirationsgefahr nicht

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) – Bewertung

Dieses Gemisch ist nicht als "CMR" anzusehen auf Basis der Ergebnisse von Prüfungen der Einzelstoffe.

#### 12. Umweltbezogene Angaben

# 12.1 Toxizität

Seite: 6 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

#### Aquatische Toxizität

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid		
EC10 / 72 h	0,0025 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201) - S 470	
EC50 / 48 h	0,016 mg/l (Daphnie)	
EC50 / 72 h	0,025 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201) - S 470	
LC50 / 96 h (statisch)	0,085 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203) - S 469	
NOEC / 21 d	0,025 mg/l (Daphnie) (OECD 211) - S 575	

#### Bewertung (aqu. akut/chronisch):

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Toxizität auf Klärschlammorganismen

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid		
	EC20 / 0.5 h	5 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209) - S 2020

#### Bewertung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Eliminationsgrad

#### **Biologische Abbaubarkeit:**

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid	
OECD 301 D Closed-	> 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 301 D)
Bottle-Test	S 1272

Bewertung: Der Stoff-, die Inhaltsstoffe des Gemischs sind schnell biologisch abbaubar.

### Verhalten in Kläranlagen:

68424-85-1 Quaternäre	e Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid
OECD 303 A: Acti-	> 90 % (Belebtschlammorganismen) (HPLC)
vated Sludge Units	rapid biodegradable, S 1272 (Consortium)

#### **Bewertung:**

Die Inhaltsstoffe sind in Kläranlagen biologisch abbaubar/eliminierbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

## BCF / LogKow:

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid	
OECD 107 Log Kow (shake flask method)	2,88 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107) S 2522

Bewertung: Reichert sich nicht in Organismen an.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT-Stoffe nach den Kriterien der REACHVerordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

**vPvB:** Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB-Stoffe nach den Kriterien der REACHVerordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

#### 12.7 Zusätzliche Information

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert): 1130 mg O2/g Produkt

Biologischer Sauerstoff Bedarf (BSB -Wert): Methode ist aus technischen Gründen nicht durchführbar.

Schwermetalle und ihre Verbindungen gemäß Richtlinie 2006/11/EG: Keine

Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 23.10.2000: Das Produkt enthält keine prioritären Stoffe nach der WRRL, die eines Gewässermonitorings bedürfen.

Seite: 7 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX - DIN EN ISO 9562): Enthält rezepturbedingt keine Substanzen, die den AOX-Wert eines Abwassers beeinträchtigen können. Auf eine ordnungsgemäße Auswaschung des in dem Produkt enthaltenen Chlorides bei der Durchführung der Methode ist zu achten.

#### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung:

Muss unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden. Geeignetes Beseitigungsverfahren gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG): D 10 Verbrennung an Land

voibionnaing an Earla:	
Abfallschlüssel gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV)	
16 00 00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 03 00	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

#### **Ungereinigte Verpackungen**

**Empfehlung:** Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren. Sie können nach sorgfältiger Reinigung wiederverwendet werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

## 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN1760

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-

C12-C16-alkyldimethylchlorid), UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl (C12 - C16) alkyl

dimethyl, chlorides), MARINE POLLUTANT

IATA CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl (C12 - C16) alkyl

dimethyl, chlorides)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** 



Klasse 8 (C9) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel 8

MADO LATA



Klasse 8 Ätzende Stoffe

Gefahrzettel

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA II

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant Ja - Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)

#### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Seite: 8 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

Kemler-Zahl: 80 EMS-Nummer: F-A,S-B

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

#### Transport / weitere Angaben:

**ADR** 

Begrenzte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml, Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

Beförderungskategorie 2 Tunnelbeschränkungscode E

**IMDG** 

Limited quantities (LQ) 1L

Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml, Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

**IATA** 

Bemerkungen: Verpackungsanweisung / max. Netto pro

Packstück: Passagierflugzeug: 851 / 1 L; Frachtflugzeug: 855 / 30 L

UN "Model Regulation": UN1760, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Quaternäre Ammoniumverbin-

dungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid), UMWELTGEFÄHRDEND, 8, II

#### 15. Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV):

Die Mengenschwellen laut Anhang I Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse (VwVwS):

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend. Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4,

Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

#### zu beachten:

TRGS 201: "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen."

TRGS 510: "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 400: "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401: "Gefährdung durch Hautkontakt"

#### Berufsgenossenschaftliche Informationen

Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR 192)

Merkblatt T 025: Umfüllen von Flüssigkeiten

Merkblatt M 004: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe

Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz

Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung - Sieben Schritte zum Ziel

#### Angaben zum VOC:

**VOC im Sinne der 31. BImSchV (AnlagenV):** Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

#### VOC im Sinne der Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtline), ChemVOCFarbV:

Das Produkt trägt nicht signifikant zum Gesamtgehalt an VOC von Farben und Lacken bei.

### SVOC gemäß EU-Ecolabel für Innen- und Außenfarben (2014/312/EU):

Das Produkt enthält keine schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) im Sinne der

Seite: 9 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 31.03.2015 Überarbeitet am: 02.06.2015

Version: SD 010615

2014/312/EU.

VOC im Sinne der VOCV (Schweiz):

Das Produkt enthält keinen abgabepflichtigen VOC im Sinne der Stoff-Positivliste der Schweizerischen VOCV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### Relevante Sätze

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

#### Schulungshinweise:

Anwendungsbezogene Informationen sind unserem Datenblatt "Produktinformation" zu entnehmen.

Den Beschäftigten ist eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 zugänglich zu machen.

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Die Einstufung berücksichtigt die relevanten verfügbaren Informationen über das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe.

Die Bewertung der verfügbaren Informationen im Rahmen der Einstufung bezieht sich auf die Formen und Aggregatzustände, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

Ansprechpartner für technische Informationen: k.stricker@strickerchemie.de

#### Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

PBT: persistent, bioakkumulativ, toxisch

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Seite: 10 / 10